

Bundeskanzleramt
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform

Ballhausplatz 2
1014 Wien

ZI. 13/1 07/159

GZ 600.127/0011-V/A/1/2007

**BVG, mit dem das B-VG geändert und ein Erstes
Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird**

Referent: Dr. Armenak Utudjian M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter Univ. Prof. Dr. Georg Lienbacher!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

- 1) Vorbemerkung: In der Aussendung (zur Begutachtung) vom 23.7.2007 wird darauf verwiesen, dass die im Regierungsprogramm vorgesehene Staatsrechtsreform in „Teilschritten“ verwirklicht werden soll. Der vorliegende Entwurf der Expertengruppe enthält lediglich die Textvorschläge zu den Bereichen Kontrolle, Rechtsschutz und Verfassungsbereinigung.

Die Österreichische Rechtsanwaltschaft behält sich somit eine ergänzende (und auch abändernde) Stellungnahme zum vorliegenden Textentwurf ausdrücklich vor, zumal sich durch die anderen Teile der geplanten Staatsrechtsreform sehr wohl Rückwirkungen auf in diesem Textentwurf enthaltene Regelungsbereiche ergeben können. Eine abschließende Stellungnahme der Rechtsanwaltschaft kann daher erst bei Vorliegen des Gesamtentwurfes erfolgen.

- 2) Allgemeines: Die Österreichische Rechtsanwaltschaft **begrüßt grundsätzlich das Vorhaben einer Staats- und Verwaltungsrechtsreform**, insbesondere die geplante und dringlich notwendige Bereinigung der Bundesverfassung. Sie begrüßt auch ausdrücklich die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, beurteilt aber jene Bereiche des Textentwurfes sehr kritisch, die sich mit der verfassungsrechtlichen Verankerung der „Sonstigen Selbstverwaltung“ und dem Justizanwalt beschäftigen.

3) Im Einzelnen wird zum vorliegenden Textentwurf wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 Ziffer 4 und 5 (Artikel 10 Abs. 1 Z 1 und 6):

Nach Auffassung der Rechtsanwaltschaft sollte die neu einzurichtende **Verwaltungsgerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugeordnet** werden, sodass die Aufrechterhaltung des bisher schon enthaltenen Kompetenztatbestandes „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ in der Z 6 angezeigt ist. Die Einschränkung „mit Ausnahme der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder“ sollte entfallen, zumal die Landesverwaltungsgerichte – schon zur Sicherung der Durchlässigkeit und Einheitlichkeit der einzelnen Gerichtsorganisationen - zweckmäßigerweise der Bundeskompetenz zugehören sollte. Unabhängig davon ist die Frage, für welche Rechtsmaterien die jeweilige Gerichtsbehörde zuständig sein soll. Auch derzeit stellt die ordentliche Gerichtsbarkeit durchgehend Bundeskompetenz dar, auch wenn selbstredend die Gerichte auch Landesrecht ebenso wie Bundesrecht als Entscheidungsgrundlage anzuwenden haben.

Zu Artikel 1 Ziffer 18 (Artikel 52a):

Es soll ein neuer Unterausschuss des Nationalrates zur Überprüfung (unter anderem) *der Ausübung des Aufsichts- und Weisungsrechtes im Bereich der Staatsanwaltschaften* eingerichtet werden. Gemäß Abs. 2 des Textvorschlages soll dieser Unterausschuss befugt, von den zuständigen Bundesministerien alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen, dies soll (neben anderen Einschränkungen) nur für Akten laufender Strafverfahren ausgeschlossen sein.

Durch diese geplante Verfassungsnorm werden nach Auffassung der Rechtsanwaltschaft **gesetzliche und vertragliche Verschwiegenheitsverpflichtungen gefährdet**. Die nachträgliche Überprüfung der Ausübung des Weisungsrechtes im Bereich der Staatsanwaltschaften bei bereits abgeschlossenen Strafverfahren wird regelmäßig das Recht der betroffenen Parteien auf Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie der Verschwiegenheitsverpflichtung von Rechtsanwälten untergraben, zumal für eine wirksame (nachträgliche) Überprüfung jedenfalls die Kenntnis des gesamten Strafaktes erforderlich ist. Die Bundesministerien wären im Fall bereits rechtskräftigen Abschlusses von Strafverfahren ohne jede weitere erkennbar wirksame Einschränkung verpflichtet, Akten an den parlamentarischen Unterausschuss weiterzugeben und könnten sich nicht mehr auf Amtsverschwiegenheit berufen.

Durch eine solche Vorgangsweise können evidentermaßen **Rechte von Bürgern und juristischen Personen verletzt** werden, dies ist schon durch die Vorkommnisse rund um die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des vergangenen Jahres weitgehend bekannt geworden. Gerade im sensiblen Bereich von gerichtlichen Strafverfahren ist daher eine viel stärkere **Einschränkung der Auskunftspflicht und Einsichtsrechte** eines solchen parlamentarischen Unterausschusses zu fordern, etwa durch die Einrichtung eines sowohl von Justiz als auch Verwaltung **unabhängigen Organs**, das bei Auskunfts- und Einsichtsersuchen des

Unterausschusses weisungsfrei über eine Aufhebung der Amtsverschwiegenheit entscheiden kann.

Zu Artikel 1 Ziffer 31 (Sonstige Selbstverwaltung):

Durch Artikel 120a soll vorgesehen werden, *dass Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden können.* Dabei geht die Rechtsanwaltschaft davon aus, dass mit „Personen“ gleichermaßen natürliche und juristische Personen gemeint sind.

Eine solche Verankerung von Organen „sonstiger Selbstverwaltung“ ist ausdrücklich zu begrüßen. Die in Artikel 120a Abs. 2 vorgesehene obligatorische Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern zur Vertretung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft stellt aber aus unserer Sicht eine **unzulässige Diskriminierung anderer Personengruppen, insbesondere der Angehörigen der Freien Berufe, dar.** Solcherart sollen **zwei unterschiedliche „Klassen“ von Kammern bzw. Interessensvertretungen** eingerichtet werden. Eine sachliche Begründung für die diskriminierende Behandlung ist nicht zu erkennen.

Nach Auffassung der Rechtsanwaltschaft ist die Verankerung der sonstigen Selbstverwaltung für Kammern bzw. Interessensvertretungen in der Verfassung dringend überfällig. Sie soll **alle** bereits im Rahmen des „Verfassungs-Bogens“ existierenden Kammern bzw. Interessensvertretungen gleichermaßen und mit gleicher rechtlicher Konsequenz beinhalten, also eine **Verfassungsrechtsgarantie für die Einrichtung aller solcher Kammern sowie Interessensvertretungen (insbesondere der Freien Berufe)** bieten.

In den Erläuterungen zu Ziffer 26 wird lediglich betont, dass die sogenannte *nicht-territoriale Selbstverwaltung sowie ihre wesentlichen Merkmale in der Verfassung verankert werden sollen.* Ausdrücklich wird noch auf Folgendes hingewiesen: *Eine verfassungsgesetzliche Garantie soll aber nur für die drei in Abs. 2 genannten Selbstverwaltungskörper (für die klassischen großen drei Bereiche der beruflichen Interessenvertretung) vorgesehen werden.*

Eine sachliche Begründung für die Ungleichbehandlung verschiedener Kammern und Interessensvertretungen wird also nicht einmal versucht. **Gerade die österreichische Bundesverfassung sollte sich aber besonders am Grundsatz der Gleichbehandlung und Verbot von Diskriminierungen welcher Art immer orientieren; gleiche Sachverhalte sollten gleich behandelt werden.**

Die Autonomie der Kammern der Freien Berufe hat der österreichische Bundesverfassungsgesetzgeber bei Einführung der Bundesverfassung bereits vorgefunden. Es war zum damaligen Zeitpunkt daher kein Regelungsbedarf im Rahmen der österreichischen Bundesverfassung gegeben. Dennoch ist der **Grundsatz der Kammerautonomie** und des geschützten Umfangs der Selbstverwaltung – wie für die Gemeinde-Autonomie durch Art. 118 determiniert – auch für die derzeit nicht in der Verfassung genannten gesetzlich eingerichteten

Selbstverwaltungskörper nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft im damals bestehenden Ausmaß zu verstehen und ist zumindest vom Grundsatz her im gleichen Umfang wie die Selbstverwaltung von Gemeinden zu interpretieren.; es handelt sich jedenfalls gleichermaßen um Körperschaften öffentlichen Rechts. Dieser bisher – soweit ersichtlich – unstrittige Grundsatz wäre im Falle der angestrebten Regelung des Art. 120a im vorgeschlagenen Sinne jedenfalls gefährdet. Die damit verbundene verfassungsrechtliche Einschränkung der Autonomie sonstiger im Entwurf nicht garantierter Kammern kann sicherlich nicht die Zielsetzung der Expertengruppe gewesen sein.

Die **Kammerautonomie und Selbstverwaltung der Freien Berufe** (vor allem auch der Rechtsanwaltschaft) **war seit jeher tiefgreifender** als jene der angeblich drei „klassischen“ Bereiche, für die nunmehr eine verfassungsrechtliche Garantie vorgesehen sein soll:

Die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft umfasst insbesondere auch

- die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste,
- die Disziplinargerichtsbarkeit und
- eine autonome Versorgungseinrichtung für Berufsunfähigkeit und Ruhestand.

Auch ist die Bedeutung der Rechtsanwaltschaft im Zusammenspiel der Kräfte im Rahmen der Rechtssprechung unentbehrlich und daher auch aus Sicht der österreichischen Bundesverfassung unverzichtbar.

All diese Merkmale sind bei den (gleichwohl wichtigen) Interessenvertretungen der Wirtschaft, der Arbeitnehmerschaft und der Land- und Forstwirtschaft keinesfalls gegeben.

Eine sachliche Beurteilung des Umfangs und der Wichtigkeit der Kammerautonomie gebietet somit nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft **eine zwingende verfassungsrechtliche Garantie** der Rechtsanwaltschaft selbst, jedenfalls aber (zumindest pauschal) sämtlicher Selbstverwaltungskörper der Berufsgruppen der Freien Berufe.

Dass eine solche Notwendigkeit besteht, dürfte auch im Rahmen des Verfassungskonventes, das im Vorfeld der nunmehrigen Expertengruppe umfangreiche Überlegungen zur Staatsrechtsreform ausgearbeitet hatte, weitestgehend unstrittig gewesen sein: Sowohl der Entwurf des Verfassungskonventes als auch der Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich hatte noch die verfassungsrechtliche Verankerung auch der Kammern der Freien Berufe vorgesehen.

Zu Artikel 1 Ziffer 36 (Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Durch die Neufassung der Artikel 129 bis 136 soll eine (neue) Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt werden. Die österreichische Rechtsanwaltschaft **begrüßt ausdrücklich diese aus staatsrechtlicher Sicht unverzichtbare Modernisierung der Bundesverfassung.** Eine echte

Verwaltungsgerichtsbarkeit kann einen sehr wichtigen Beitrag zur stärkeren Effizienz von Verwaltungsverfahren und der Qualität ihrer Erledigung bieten, hilft somit jedenfalls auch der weiteren Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich und verstärkt Rechtsstaat und Grundrechtsschutz.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft aber **Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit** sein und somit vollinhaltlich Bestandteil der Bundeskompetenz des **Justizwesens** (Art 10 Abs. 1 Z 6) sein. Die bloß symbolische „Umbenennung“ bereits bestehender Einrichtungen zu Verwaltungsgerichten unter Aufrechterhaltung von bisherigen Strukturen, Kompetenz und Personal ist nach unserer Auffassung nicht geeignet, den Rechtsstandard ordentlicher Gerichte zu gewährleisten. Wenn die neu einzurichtenden Verwaltungsgerichte – möglicherweise nach einer gewissen Übergangsphase - denselben hohen Stellenwert in der Akzeptanz der rechtsunterworfenen Bevölkerung wie die derzeit bereits bestehenden ordentlichen Gerichte erreichen sollen, müssen sie in gleicher Weise über **jene Qualitäten verfügen, für die die ordentliche Gerichtsbarkeit steht**: Dazu gehört vor allem die qualitätsvolle Auswahl der Richterschaft, deren Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit sowie Unversetzbarkeit.

Andererseits sind der Verwaltungsgerichtsbarkeit aber nur jene Angelegenheiten zu übertragen, die **tatsächlich klassische Bereiche der Verwaltung** darstellen. Durch die undifferenzierte Beseitigung sämtlicher Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (der sogenannten „Artikel 133 Z. 4“-Behörden) wird aber ein „Kahlschlag“ vorgenommen, der aus mehrfacher Sicht hochproblematisch ist:

- Es werden **funktionierende Einheiten zerschlagen**, ohne dass gewährleistet ist, dass diese im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in gleicher Weise funktionsfähig sind. Dies gilt vor allem bei solchen Behörden, die nur im Anlassfall zusammenkommen und **nicht permanent eingerichtet** sind, wie dies etwa für die **Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (OBDK)** zutrifft.

- Die **Ausübung einer Disziplinargerichtsbarkeit** (durch die beabsichtigte Reform sind soweit erkennbar sämtliche zweitinstanzlichen Disziplinarbehörden der Freien Berufe betroffen) ist **keinesfalls eine Verwaltungsrechtmaterie**, sondern ist (so wie im Falle der Richterschaft und des Notariates) der Rechtssprechung zuzuordnen. Aus diesem Grund haben die autonomen Disziplinarbehörden der Rechtsanwaltschaft ebenso wie die OBDK keinesfalls die Verwaltungsverfahrensgesetze als Verfahrensordnung anzuwenden, sondern haben nach den Grundsätzen der StPO vorzugehen. Gleiche Überlegungen gelten für zahlreiche andere von der Aufhebung betroffenen Behörden, wie etwa Bundesschiedskommission, Landesberufungskommissionen oder den Obersten Patent- und Markensenat, die zumeist über dem Privatrecht zuzuordnende Ansprüche zu entscheiden haben. Von einer Regelung klassischer Verwaltungsbereiche kann in all diesen Fällen keine Rede sein.

- Die Aufhebung des bisherigen Instanzenzuges in Disziplinarverfahren sowie Eingliederung der Berufsbehörden in die Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt zudem einen **Eingriff in die bestehende Selbstverwaltung und**

Kammerautonomie der Rechtsanwaltschaft, aber auch aller anderen Freien Berufe, dar. Gerade durch die autonome Regelung des Standes, des Neueintrittes in den Berufsstand, die Ausbildungs- und Fortbildungsverpflichtung für Rechtsanwaltsanwärter, Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards sowie die Verfolgung von Standesvergehen sowie die Überprüfung der Einhaltung von Berufspflichten von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtinnen werden wesentliche Standards der Selbstverwaltung und Kammerautonomie determiniert, die durch die Eingliederung in Verwaltungsgerichte zutiefst eingeschränkt würden.

Auch die (vom Entwurf vorgesehene mögliche) **Einbindung von Laienrichtern** im Rahmen der Verwaltungsgerichte bringt aus dieser Sicht keinen Vorteil. Abgesehen davon wäre die Einrichtung mehrerer Senate eines Bundesverwaltungsgerichtes, die sich mit Disziplinargerichtsbarkeit der Rechtsanwaltschaft beschäftigen müssten, im Hinblick darauf, dass ja nicht permanent solche Fälle zur Entscheidung anstehen, sehr aufwendig. Das bisherige flexible System durch Einrichtung der OBDK, die gleichermaßen von Richtern des Obersten Gerichtshofes und von der Rechtsanwaltschaft gewählten Standesmitgliedern „beschickt“ werden, ist ungleich effizienter und hat sich in der Praxis bewährt.

Alternativ wäre nur – in Ausnützung der durch Art. 130 Abs. 4 vorgesehenen Ermächtigung – die Einrichtung eines zweigliedrigen administrativen Instanzenzuges im eigenen Bereich der Rechtsanwaltskammern denkbar, was allerdings zu einer unzumutbaren Verlängerung des Instanzenzuges bis auf 4 mögliche Instanzen (die Überprüfung durch ein Höchstgericht des öffentlichen Rechts) mit eingerechnet führen würde.

Eine gravierende – und nach Auffassung der Rechtsanwaltschaft verfassungswidrige – Einschränkung der Kammerautonomie ist auch durch die Erweiterung des Rechtsschutzes im Bereich der Höchstgerichtsbarkeit gegeben. Bisher konnte gegen Berufungsentscheidungen der OBDK lediglich das außerordentliche Rechtsmittel einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ergriffen werden. Dieser war aber nur dann zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung berechtigt, falls diese gegen verfassungsgesetzlich geschützte Rechte verstoßen oder eine bloße Willkür-Entscheidung darstellen sollte. Durch die Einbindung der höchsten Richterschaft des Obersten Gerichtshofes und die damit gesicherte Rechtssprechungsqualität ist es in der langen Geschichte der OBDK kaum zu Aufhebungsentscheidungen des VfGH gekommen. Die unrichtige Anwendung einfacher Gesetze konnte bisher in Bekämpfung einer Entscheidung der OBDK nicht mehr releviert werden. Durch die nunmehr vorgesehene Neuregelung soll auch dies möglich sein; der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof soll nicht mehr ausgeschlossen sein.

Gerade die im Rahmen des Disziplinarrechtes der Rechtsanwaltschaft bestehenden Rahmentatbestände erfordern besondere Kontinuität der Rechtssprechungsorgane. Es handelt sich de facto um „case law“, das von einem Verwaltungsgericht ohne Vorverfahren nicht in gleicher Qualität wie bisher von der OBDK angewendet werden kann; die strengen und detaillierten

Tatbestandsnormen des Strafrechtes ist dem rechtsanwaltlichen Standes- und Disziplinarrecht fremd. Umso wichtiger ist die Kontinuität der Anwaltsbeteiligung in der OBDK, weil sie auch die der Richterschaft mitunter fehlende Sachkenntnis über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Praxis sicherstellt.

Durch die Einbeziehung der bislang der OBDK zustehenden Agenden in die zukünftige Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt sich zudem noch die **Frage des Doppelbestrafungsverbot**es. Derzeit ist eine gesonderte Disziplinarverurteilung eines Standesmitgliedes auch nach strafgerichtlicher Verurteilung - aufgrund der Besonderheiten der Standesausübungsregeln - möglich. Würde die Disziplinargerichtsbarkeit zur Gänze in die Rechtsmittelprüfung durch Verwaltungsgerichte fallen, wäre die Verhängung einer Disziplinarstrafe zusätzlich zu einer bereits ausgesprochenen strafgerichtlichen Verurteilung wohl nicht mehr möglich, da zwei Bestrafungen durch verschiedenen Gerichtsbehörden unzulässig sind. **Es droht ein Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“**. Die Besonderheit der Disziplinargerichtsbarkeit liegt aber gerade darin, dass diese Behörden Disziplinarmaßnahmen (wie etwa Einschränkung oder Verbot der Berufsausübung, Verwarnung, usw.) setzen können, die Strafgerichten nicht zulässig sind. Das **Ergebnis wäre eine weitere Aushöhlung der Selbstverwaltungsautonomie und eine in dieser Form wohl sicherlich nicht geplante Aufweichung des strengen rechtsanwaltlichen Berufsrechtes und seiner Sanktionsmöglichkeiten**.

Die Akzeptanz der in Disziplinarsachen zuständigen Rechtsmittelbehörden bei den Standesangehörigen droht darüber hinaus abzunehmen: Bislang ist ein beim Obersten Gerichtshof angesiedeltes Kollegialorgan OBDK zur Erledigung von Rechtsmitteln berufen. Darüberhinaus kann nur durch die beiderseitige Einbeziehung von Berufs- und Anwaltsrichtern das für die Beurteilung von Disziplinarvergehen notwendige Fachwissen in der erforderlichen Qualität gewährleistet werden.

Was die Überprüfung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte durch den Verwaltungsgerichtshof anbelangt, bevorzugt die Rechtsanwaltschaft grundsätzlich die **Variante I**, die – in zu regelnden Fällen – ein Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofs vorsieht. Das System der „Zulassungsrevision“ hat sich auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit deshalb nicht bewährt, da in den allerwenigsten Fällen die Berufungsinstanz selbst eine Zulassung der Revision ausgesprochen hat. Über die Zulassung kann letzten Endes sinnvoll immer nur das betroffene Höchstgericht mit seinem selbst auferlegten Qualitätsstandard entscheiden.

Zu Artikel 1 Ziffer 58 (Justizanwalt):

Dieser soll nach dem vorliegenden Textentwurf für die Prüfung behaupteter Missstände in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig sein. Jedermann soll ein Beschwerderecht zustehen, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Darüber hinaus soll der Justizanwalt berechtigt sein, von ihm vermutete Missstände in der ordentlichen Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu prüfen.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft lehnt die Einführung eines Justizanwaltes vor allem aus verfassungsrechtlicher Sicht entschieden ab:

Bereits derzeit steht der verfassungsrechtlich abgesicherten Volksanwaltschaft das Recht zu, die Justizverwaltung in Missstandsfällen zu prüfen. Durch die Einführung des Justizanwaltes soll (wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird) diese Kompetenz der Volksanwaltschaft bestehen bleiben.

Die Erläuternden Bemerkungen beziehen sich im Hinblick auf die Justizanwaltschaft auf das verfassungsrechtliche Grundprinzip der Gewaltentrennung, daher soll die Justizanwaltschaft lediglich zur Überprüfung von Missständen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (somit im Bereich der rechtssprechenden Tätigkeit) zuständig sein.

Gerade dies stellt nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft einen **unzulässigen Eingriff in das verfassungsrechtliche Grundprinzip der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung** dar. Die Rechtsprechung ordentlicher Gerichte darf keiner (wenn auch nur nachträglichen) Überprüfung von Verwaltungsorganen zugänglich sein. Für die Überprüfung der Richtigkeit gerichtlicher Entscheidungen besteht ein ausreichender verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechtsschutz, der sämtliche zur Disposition stehenden Rechtsmittel und -behelfe abschließend regelt.

Besonders gravierend ist dieser Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz aus folgender Sicht:

Der Justizanwalt soll gemäß. Artikel 148k, letzter Satz, berechtigt sein, **von ihm vermutete Missstände in der ordentlichen Gerichtsbarkeit von Amts wegen zu prüfen**. In diesem Fall ist somit **nicht einmal der Abschluss des Verfahrens Voraussetzung**.

Dem Justizanwalt soll also in laufenden Verfahren das Recht zur Stellung von Fristsetzungsanträgen, zur Geltendmachung von Ablehnungsgründen zukommen, er soll also tatsächlich in bereits laufenden Verfahren eingreifen können. Die Erläuternden Bemerkungen zu Ziffer 50 weisen auch darauf hin, dass ihm ein Ablehnungsrecht für Richter zukommt, über das in gleicher Weise zu entscheiden sein wird, wie über die Erklärung der Ablehnung eines Richters durch eine Partei. Der Justizanwalt soll somit de facto Parteienrechte in einem laufenden Gerichtsverfahren ausüben können.

Worin unterscheidet sich im übrigen – in der tatsächlichen Praxis - das Tätigwerden von „Amts wegen“ oder über Beschwerde. Auch im Falle seines amtswegigen Tätigwerdens ist wohl Voraussetzung, dass der Justizanwalt von dem Missstand von wem auch immer informiert wird oder Kenntnis erlangt. Es besteht somit die konkrete Gefahr, dass er zum versuchten „Werkzeug“ der Einflussnahme in laufende Verfahren – aus welcher Interessenlage immer – wird.

All dies ist abzulehnen. Eine Einflussnahme auf laufende Verfahren soll und darf es nicht geben. Auch hier stellt sich in gleicher Weise neben dem Problem des Eingriffes in die Unabhängigkeit der Justiz die Frage der Amtsverschwiegenheit, die

auch durch eine nachprüfende Kontrolle des Justizanwaltes im Hinblick auf seine Berichtspflicht parlamentarischen Institutionen gegenüber gefährdet ist.

Im Übrigen ist **auch die Bezeichnung „Justizanwalt“ abzulehnen**, da damit gerade nicht der Eindruck einer unabhängigen Instanz, sondern einer Parteien- bzw. Parteienvertretung verbunden ist. Nicht ohne Grund werden Rechtsanwälte und Staatsanwälte als solche bezeichnet, weil sie eben für die eine oder andere Seite „Partei zu nehmen haben“. Gerade dieser Eindruck sollte mit der Justizanwaltschaft aber nicht verbunden sein. Jedwede Parteienvertretung sollte verwehrt sein, er muss – wenn überhaupt - als unabhängige Instanz nach innen und außen wirken können. Diese Bezeichnung ist im hohen Maße geeignet, die rechtssuchende Bevölkerung in die Irre zu führen.

Generell ist die **inflationäre Einrichtung von „Anwaltschaften“ abzulehnen**. Sie dient der Rechtssicherheit nicht und führt hauptsächlich zur Verwirrung vor allem von Konsumenten.

Misstände in der Justiz – so sie vorkommen – werden zumeist den Bereich der Justizverwaltung betreffen, sind somit bereits aufgrund der geltenden Verfassungslage von der Prüfung durch Volksanwaltschaft und Rechnungshof betroffen. Die Ministerverantwortlichkeit kann überdies durch das Parlament eingefordert werden. Der Unabhängigkeit der Justiz entsprechend sind Misstände in der Rechtssprechung selbst bzw. der Richterschaft in den eigenen Organen zu prüfen, zu regeln und zu sanktionieren. Bereits jetzt gibt es zahlreiche interne Überprüfungsmechanismen sowie Disziplinareinrichtungen der Richterschaft, die zum Teil gravierende Sanktionsmöglichkeiten haben und diese auch nutzen. Sollten tatsächlich wegen vermuteter Misstände in der Justiz diese Einrichtungen nicht ausreichend (effizient) sein, sollten diese selbst gestärkt werden. Dazu ist ein Eingriff in die Bundesverfassung durch die Einrichtung eines Justizanwaltes weder erforderlich noch hilfreich. Es werden sicherlich – nur als ein Beispiel - Beschwerdestellen im Bereich der Oberlandesgerichtssprengel ausreichend sein.

Wien, am 14. September 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident